

# Landkreis Märkisch-Oderland

## Der Landrat



Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow

Schafzuchtverband  
Berlin-Brandenburg e.V.  
Herrn Günther  
Neue Chaussee 6  
14550 Groß-Kreutz

Fachbereich: II  
Amt: Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt  
Fachdienst: Tierseuchenbekämpfung/Tierschutz  
Dienstort: Dledersdorf  
Auskunft erteilt: Herr Brendel / Frau DVM Saß  
Durchwahl: 03346 850 – 6921 oder 6901  
Telefax: 03346 850 - 6909  
E-Mail: veterinaeramt@landkreismol.de  
**AZ: 39.31.02**

Seelow, 30. September 2021

### **Tierseuchenrechtliche Bedingungen für die Kör- und Absatzveranstaltung am 09. Oktober 2021 in 15345 Altlandberg**

Sehr geehrter Herr Günther,

auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2014 (BGBl. I S. 1324) i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. BB I 2002, S. 14) und der Viehverkehrs-Verordnung vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 204) in den zurzeit geltenden Fassungen wird die

#### **Kör- und Absatzveranstaltung am 09. Oktober 2021 Reithalle Buchholz, Wesendahler Straße 12 in 15345 Altlandberg**

unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Der Veranstalter stellt sicher, dass nur gesunde Schafe und Ziegen zur Veranstaltung aufgetrieben werden.
2. Die Schafe und Ziegen dürfen nicht aus Tierbeständen stammen, in denen auf Schafe und Ziegen übertragbare Tierseuchen herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs einer Tierseuche zu befürchten ist.
3. Es ist nicht gestattet, Tiere ohne amtliche Kennzeichnung auf die Veranstaltung zu verbringen.
4. Für Schafe und Ziegen sind Tierhaltererklärungen nach dem Muster der Anlage beizubringen.
5. Tiere aus CAE- bzw. Maedi/Visna- unverdächtig anerkannten Betrieben oder Sanierungsbeständen dürfen nicht aufgetrieben werden.
6. Jeder Todes- und Erkrankungsfall von Ausstellungstieren sowie jeder Verdacht einer Erkrankung ist vom Aussteller dem Amtstierarzt sofort mitzuteilen.
7. Das Risiko tierseuchenrechtlicher Folgeschäden, die auf der bzw. durch die Veranstaltung entstehen, ist durch den Besitzer zu tragen.

## Hinweise

- Die Veranstaltung kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos beschränkt oder verboten werden.
- Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport sind einzuhalten.

## Begründung

Gemäß § 25 Tiergesundheitsgesetz und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrs-Verordnung kann die zuständige Behörde Anordnungen treffen, die erforderlich sind um unter anderem bei Viehausstellungen sicherzustellen, dass die zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetz notwendigen Anforderungen (Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung) eingehalten werden. Dies trifft auf diesen Bescheid zu, da die Anforderungen dazu dienen einer möglichen Verbreitung von Tierseuchen auf der Veranstaltung vorzubeugen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Saß  
Amtliche Tierärztin